

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dintesheim
vom 25.Januar 2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dintesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dintesheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer
 - a) nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
 - b) sich der Gemeinde zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet,
 - c) sonst eine Leistung im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde in Anspruch nimmt.
- 2) Bei Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbestattungen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- 3) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. April 2001 in Kraft.
- 2) Die in „EUR“ angegebenen Beträge gelten ab 01.01.2002.
- 3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.09.96 außer Kraft.

Dintesheim, den 25. Januar 2001

(Birk)
Ortsbürgermeister



Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dintenheim vom-25.Januar 2001

I. Nutzungsgebühren

1. Die Gebühren für die Überlassung von Gräbern betragen je Grabstelle bei einer:

- | | | |
|---------------------------|----------|-----------|
| a) Wahlgrabstätte | 500.--DM | 260.--EUR |
| b) Kinderreihengrabstätte | 300.--DM | 160.--EUR |

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestatungen oder Beisetzungen wird für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Buchstabe a) bis b) erhoben.

II. Bestattungsgebühren

Die Kosten für die Grabherstellung gemäß § 9 der Friedhofssatzung, insbesondere das Ausheben und Schließen des Grabes sind von dem Nutzungsberechtigten direkt mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen.

III. Sonstige Gebühren

- | | | |
|--|----------|-----------|
| 1. Für die Verlegung von Gehwegplatten und Herstellung des Fundamentes für die Grabmale in Abt. D werden erhoben
je Grabstelle | 400.--DM | 210.--EUR |
| 2. Für die Herstellung des Fundamentes für die Grabmale in Abt. C werden erhoben
je Grabstelle | 300.--DM | 160.--EUR |

IV. Genehmigungsgebühren

- | | | |
|--|---------|----------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten Platten und dgl. Wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 50.--DM | 26.--EUR |
| 2. Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben | | |